

# GEMEINDE KAMMERSTEIN



20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER GEMEINDE KAMMERSTEIN FÜR DAS

**SONDERGEBIET „BILDUNG UND SPORT“**  
AM SÜDÖSTLICHEN ORTSRAND VON KAMMERSTEIN

## BEGRÜNDUNG

Entwurf i. d. F. vom 30.06.2020

*[Hinweis: Wesentliche Änderungen zum Vorentwurf i. d. F. vom 18.02.2020 in roter Schriftfarbe]*

**KLOS**  
GmbH & Co. KG

Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung  
Beratung • Planung • Bauleitung • Gutachten  
Alte Rathausgasse 6  
91174 Spalt  
www.ib-klos.de

Fon: 09175 / 7970 - 0  
Fax: 09175 / 7970 - 50  
Email: info@ib-klos.de

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ziel und Zweck der Planung .....	3
1.2	Allgemeine Beschreibung des Planungsraums.....	3
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben</b> .....	<b>4</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern .....	4
2.2	Regionalplanung .....	5
2.3	Gebiete zum Schutz von Natur und Umwelt .....	5
<b>3</b>	<b>Planungsinhalte und wesentliche Auswirkungen</b> .....	<b>6</b>
3.1	Ausgangssituation und Planungsanlass .....	6
3.2	Vorangehende Standortuntersuchung und Alternativenprüfung.....	7
3.3	Gewählte Lösung – Städtebauliche Konzeption.....	12
3.4	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	14
<b>4</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>16</b>
4.1	Schutzgebiete und naturschutzfachliche Grundsätze und Ziele .....	16
4.2	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	16
4.3	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
4.3.1	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft.....	17
4.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen inkl. Artenschutzbelange .....	19
4.3.3	Schutzgut Mensch .....	21
4.3.4	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....	21
4.3.5	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	22
4.3.6	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	23
4.4	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	23
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....	23
4.5.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	23
4.5.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	24
4.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	25
<b>5</b>	<b>Aufstellungsvermerk</b> .....	<b>26</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel und Zweck der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kammerstein wird in einem Teilbereich am südöstlichen Ortsrand von Kammerstein geändert. Ziel ist es, den FNP mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan K 10 für das Sondergebiet „Bildung, Schule, Erziehung, Sport und Sonstiges“ in Übereinstimmung zu bringen. Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung (und der parallelen Bebauungsplanaufstellung) soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Grundschule mit dem Neubau eines Schulgebäudes am Standort Kammerstein geschaffen werden. Zusätzlich sollen die angrenzenden Flächen für die Sportanlagen neu geordnet sowie die erforderlichen Verkehrs- und Grünflächen gesichert werden.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes K10 entsprechen in Teilbereichen nicht den Darstellungen des FNP. Da Bebauungspläne grundsätzlich aus dem FNP zu entwickeln sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

## 1.2 Allgemeine Beschreibung des Planungsraums

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Kammerstein im Bereich des bestehenden Sportgeländes des SV Kammerstein östlich der Kreisstraße RH 4 (vgl. Abbildung 1).

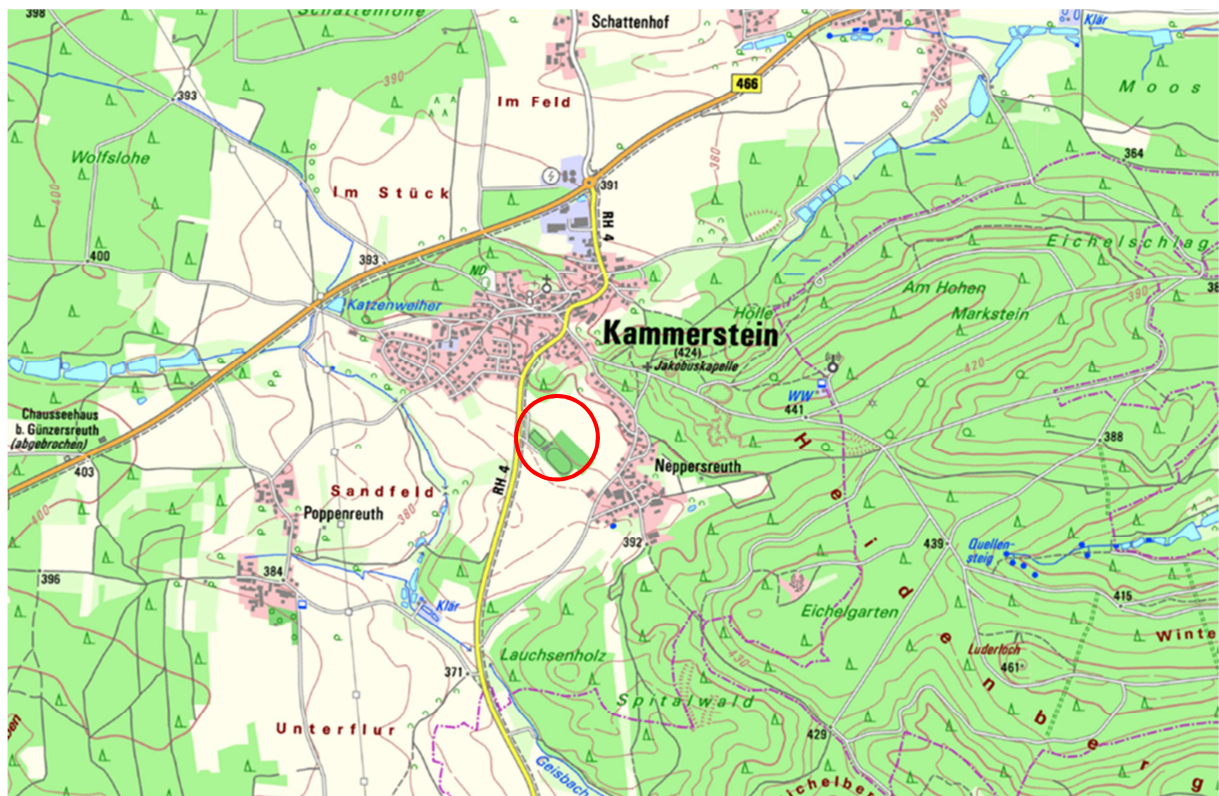


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes im Südosten von Kammerstein (Ausschnitt aus der TK25, ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rund 3,80 ha.

Der Planungsraum wird räumlich begrenzt von Flächen für die Landwirtschaft im Nordosten, Südosten und Südwesten sowie der Kreisstraße RH 4 mit dem parallel geführten Geh- und Radweg im Westen und den dahinterliegenden zukünftigen Wohnbauflächen des Baugebietes Kammerstein Süd.

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich das Sportgelände des SV Kammerstein 1947 e.V.. Die Sportanlage ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Sportplatz und einer umgrenzenden Randeingrünung dargestellt. Der nördliche Teilbereich des Planungsgebietes ist als Grünland typisiert und wird als „Ringacker“ bezeichnet.

## **2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben**

### **2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern**

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013 (mit Teilfortschreibung vom 01.01.2020) sind folgende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung einschlägig:

#### *LEP 3.1 Flächensparen*

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

#### *LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung*

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

#### *LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot*

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, (...).

#### *LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche*

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

#### *LEP 8.1 Soziales*

(Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

### *LEP 8.3 Bildung*

(Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Selbstverwaltung hat die Gemeinde Kammerstein Sorge dafür zu tragen, dass Einrichtungen der Grundversorgung bedarfsgerecht, entsprechend der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, der Bevölkerungsprognosen und dem organischen Bevölkerungszuzug vorgehalten werden. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen (vgl. Kapitel 3) ist mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau der Grundschule Kammerstein vorzubereiten.

## **2.2 Regionalplanung**

Auf Ebene der Regionalplanung ist die Gemeinde Kammerstein der Region Nürnberg (Planungsregion 7) zugeordnet und liegt innerhalb der „Äußeren Verdichtungszone“ südwestlich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die Gemeinde Kammerstein wird als Gemeinde im Nahbereich des möglichen Oberzentrums Schwabach eingestuft.

Zwischen den Stadt- und Umlandbereichen und dem Übergang zum ländlichen Raum ist eine dauerhafte Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Bei der Inanspruchnahme weiterer Freiflächen u.a. für Infrastruktureinrichtungen ist es daher notwendig besonders schonend und flächensparend vorzugehen (vgl. Begründung zu 2.3.2.1 RP).

Außerdem soll die weitere Siedlungsstruktur eng mit dem Ausbau des ÖPNV abgestimmt werden. Die Qualität, sowie die Erreichbarkeit der wichtigsten Infrastruktureinrichtungen sind heutzutage wichtige Attraktivitätsmerkmale für kleine Gemeinden im Verflechtungsbereich zentraler Orte mit zunehmender Wohnfunktion.

Naturräumlich ist das Planungsgebiet den Untereinheiten „Südliche Mittelfränkische Platten“ (113.3) und „Heidenberg“ (113.44) innerhalb der Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“ (113) zuzuordnen. Die Begründungskarte 1 der ökologisch funktionellen Raumgliederung ordnet Kammerstein der Kategorie „Intensive Landnutzung“ zu.

## **2.3 Gebiete zum Schutz von Natur und Umwelt**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz. In der Bayerischen Biotopkartierung erfasste Strukturen sind im Planungsgebiet und im direkten Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.

Die im weiteren Umfeld vorhandenen Waldflächen im Nordosten, Osten und Süden sind Teil des Bannwaldes um den Heidenberg sowie in der Waldfunktionskartierung als Erholungswald Stufe II ausgewiesen.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Detaillierte Aussagen zu Schutzgebieten und dem Schutz von Natur und Umwelt im Allgemeinen sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

### **3 Planungsinhalte und wesentliche Auswirkungen**

#### **3.1 Ausgangssituation und Planungsanlass**

Die Nachfragesteigerung im Wohnungsbau sowie die Ausweisung von Bauland für junge Familien und die damit verbundenen Einwohnerzuwächse haben in der Gemeinde Kammerstein zu einem im Bestand nicht mehr zu deckenden Mehrbedarf an Schulplätzen in der Primärstufe geführt.<sup>1</sup>

Die Herausforderung liegt im Moment in der zeitgerechten Bereitstellung ausreichender Schulplätze, welche die prognostizierten Schülerzuwächse bis zum Schuljahr 2023/2024 berücksichtigt. Die Gesamtschülerzahl der Primärstufe wird in der Gemeinde Kammerstein von 124 im Schuljahr 2019/2020 auf 182 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2023/2024 steigen. Damit erhöht sich die Anzahl an Schülerinnen und Schülern um 58 innerhalb von vier Jahren. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 47 Prozent.<sup>2</sup> In der Folge ergibt sich für die Grundschule Kammerstein der zwingende Bedarf für einen zweizügigen Ausbau.

Derzeit stehen im Schulhaus im Ortsteil Barthelmesaurach 5 Klassenzimmer zur Verfügung. Der bisherige Werkraum wurde als Reaktion auf steigende Schülerzahlen bereits umgebaut und zu einem zusätzlichen Klassenzimmer umfunktioniert. Der zukünftige Raumbedarf kann jedoch aufgrund der geplanten Zweizügigkeit nicht mehr im Bestand gedeckt werden. Der Gemeinderat von Kammerstein hat deshalb beschlossen, die Grundschule Kammerstein zu erweitern.

Da zwischenzeitlich die Möglichkeiten zur Kapazitätserhöhung am bestehenden Schulstandort in Barthelmesaurach ausgeschöpft sind, ist es nur mehr möglich den Bedarf durch einen Neubau zu decken. Die Regierung von Mittelfranken hat unter Berücksichtigung des Bestandes den schulischen Bedarf anerkannt und die schulaufsichtliche Genehmigung für den Schulneubau gemäß § 4 SchulbauV i. V. m. BayEUG erteilt. In Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken sind zur Gewährleistung eines einwandfreien Schulbetriebes zunächst das fiktive Raumprogramm und die möglichen Standorte für die Erweiterung zu ermitteln und festzulegen.

Die Gemeinde Kammerstein hat im Rahmen einer zweistufigen Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ING+ARCH aus Ehingen geeignete Standorte im Gemeindegebiet untersucht und hierzu verschiedenen Planungsvarianten geprüft.

In einer umfassenden Standortanalyse wurden neun Potenzialflächen für die Erweiterung der Grundschule untersucht und bewertet. Im Ergebnis der Standortsuche wurde eine Lösung erarbeitet, die an einem städtebaulich geeigneten Standort den maßgeblichen Flächenbedarf und das förderfähige Raumprogramm für eine zweizügige Grundschule berücksichtigt und dabei gleichzeitig mögliche Synergieeffekte ausschöpft. Dadurch können Erschließungs- und Baukosten reduziert, Eingriffe in die Natur und Landschaft minimiert und gleichzeitig Mehrwerte für die Nutzer geschaffen werden.

Derzeit ist keine Fläche mit entsprechendem Planungsrecht innerhalb des Gemeindegebietes Kammerstein vorhanden, woraus sich der Bedarf der vorliegenden FNP-Änderung ergibt.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 1.1 der Begründung des Bebauungsplanes K 10 i. d. F. vom 18.02.2020

<sup>2</sup> Schülerprognose, Gemeinde Kammerstein, Stand Oktober 2019

### 3.2 Vorangehende Standortuntersuchung und Alternativenprüfung

#### *Anforderungen und Bewertungskriterien*

Ausgehend vom grundlegenden Erweiterungsbedarf der Schule Kammerstein wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie das fiktive Raumprogramm mit den im Planungsprozess Beteiligten konkretisiert und auf die zukünftigen Anforderungen einer zweizügigen Grundschule angepasst.

Zu den funktionalen Anforderungen zählen in erster Linie die Erfüllbarkeit des Raumprogramms gemäß den übergeordneten Planungsvorgaben der Regierung und die Umsetzung moderner pädagogischer Schulkonzepte mit flexiblen räumlichen Erweiterungsoptionen.

Der Flächenbedarf des Schulneubaus stellt eine Mindestanforderung dar und ist in Abhängigkeit der vorhandenen Nutzungsstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Planungsraumes zu bewerten. Die Verknüpfung bestehender baulicher Strukturen als auch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur tragen zu einer nachhaltigen und flächensparenden Raumnutzung bei und sind daher ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Planungsentscheidung.

Im Rahmen der Standortsuche wurden zunächst neun mögliche Standorte in den Ortsteilen Kammerstein und Barthelmesaurach identifiziert. Sechs Standortoptionen entfallen dabei auf den Ortsteil Barthelmesaurach, drei mögliche Standorte liegen im Ortsteil Kammerstein.

Bei Prüfung der Standorte wurden folgende Kriterien einer Bewertung unterzogen:

- Allgemeine Lage im Gemeindegebiet (Nutzungsstruktur im Umfeld)
- vorhandene Nutzung, Topographie
- Grundstücksgröße (Mindestgröße ca. 8000 m<sup>2</sup>), Flächenverfügbarkeit
- Erweiterbarkeit
- Bebaubarkeit aus baurechtlicher Sicht (BauGB, Naturschutzrechtlich, Hochwasserschutz, etc.), übergeordnete Planungsvorgaben
- Bebaubarkeit aus städtebaulicher Sicht (Einbindung ins Ortsbild / Landschaft)
- Erschließung (Verkehrsanbindung, Fußläufige Erschließung, Eingangssituation, Stellplätze)

#### *Standortalternativen im Ortsteil Barthelmesaurach*

Folgende Standortoptionen im Ortsteil Barthelmesaurach wurden auf ihre Eignung geprüft (vgl. Abbildung 2):

1. Standort der derzeitigen Grundschule, Nördlinger Straße 23
2. Standort gegenüber der Grundschule, Fl.-Nrn. 23 und 293, Gmkg. Barthelmesaurach
3. Standort westlich der Grundschule, Fl.-Nrn. 260 und 260/3, Gmkg. Barthelmesaurach
4. Standort südlich des Gewerbegebietes Barthelmesaurach, Fl.-Nrn. 82/2 und 82 (TF), Gmkg. Barthelmesaurach
5. Standort an der FFW Barthelmesaurach, Am Straßberg 1
6. Standort an der Brennerei Barthelmesaurach, Brennereistraße 1



Abbildung 2: Übersichtsplan Standortalternativen Barthelmesaurach (ohne Maßstab)

Am jetzigen Standort der Grundschule Kammerstein in Barthelmesaurach (**Standort 1**) ist eine bauliche Erweiterung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße ist hier eine Realisierung des notwendigen Raumprogramms entsprechend den Anforderungen der bayerischen Schulbauverordnung (SchulbauV) sowie die Umsetzung neuer pädagogischer Konzepte für einen zukunftsfähigen, nachhaltigen Lernort nicht möglich. Spätere Erweiterungen, beispielsweise für Ganztageskonzepte, können am Standort 1 nicht realisiert werden. Die Waldflächen südlich des Standorts sind Teil des großräumigen Landschaftsschutzgebiets „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg“ (LSG West) und kommen damit für eine Standorterweiterung nicht in Frage.

Das gemeindeeigene Grundstück Fl.-Nr. 23 an der Nördlinger Straße gegenüber dem jetzigen Schulgebäude (**Standort 2**) liegt fast vollständig im Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Aurach. Lediglich das kleine Grundstück Fl.-Nr. 293 direkt an der Straße wird befindet sich außerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>100</sub>. Die Aurachau ist außerdem als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ im Regionalplan ausgewiesen. Eine Bebauung ist nur im südlichen Grundstücksbereich nahe der Nördlinger Straße möglich und mit zusätzlichen, kostenintensiven Maßnahmen für das „hochwasserangepasste Bauen“ und einem Retentionsraumausgleich möglich. Die in der Bayerischen Biotopkartierung erfassten Auwaldreste entlang der Aurach sind zu erhalten und zu schützen und schränken damit eine Nutzbarkeit des nördlichen Bereichs ebenfalls ein. Je nach Ausprägung kann die Überbauung von Auengrünland zu einem höheren naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf führen. Aufgrund der Lage am Rand der Aurachau, können auch artenschutzrechtliche Aspekte nicht ausgeschlossen werden und wären im weiteren Verfahren genauer zu untersuchen.



Für den Standort 2 sprechen jedoch die sofortige Flächenverfügbarkeit, die Nähe zur unmittelbar gegenüberliegenden Schule und zu den umliegenden Wohngebieten sowie die gesicherte Erschließung. Insgesamt betrachtet ist das Grundstück aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im nördlichen Grundstücksbereich als zu klein zu bewerten. Es fehlen zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten für zusätzliche Schulräume oder auch Ganztagskonzepte und die Baukosten dürften aufgrund der Lage im Auenbereich unverhältnismäßig hoch ausfallen.

Auch die Standortalternative unmittelbar westlich der bestehenden Grundschule (**Standort 3**) ist als ungeeignet zu bewerten. Die Fläche liegt zwar in direkter Nähe des jetzigen Schulstandortes und ist damit fußläufig an die vorhandenen infrastrukturellen Angebote wie z. B. die Schulbushaltestelle, die Stellplätze und den Pausenhof angebunden, jedoch sprechen die bau- und naturschutzrechtlichen Vorgaben gegen diesen Standort. Das Alternativgrundstück ist dem baurechtlichen Außenbereich gemäß §35 BauGB zugeordnet, so dass laut Aussage des Landratsamts Roth eine Bebauung ohne Bauleitplanung nicht möglich wäre. Die Überbauung von Waldbestand führt je nach Ausprägung zu einem höheren naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf. In Abhängigkeit der betroffenen Waldflächen wären auch artenschutzrechtliche Aspekte genauer zu untersuchen. Des Weiteren ist ein Antrag nach Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG erforderlich. Maßgeblich einschränkendes Kriterium ist jedoch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West).

Hingegen entspricht der mögliche Standort südlich des Gewerbegebietes in Barthelmesaurach (**Standort 4**) den grundlegenden Anforderungen für die geplante Schulerweiterung. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche bietet für die Errichtung des Neubaus mit den notwendigen Sport- und Freiflächen günstige Voraussetzungen im Hinblick auf eine kurzfristige Realisierbarkeit. Auch naturschutzfachlich ist die Fläche geeignet. Im Südwesten grenzen zwar in der Biotopkartierung erfasste Hecken an, diese liegen jedoch außerhalb der überplanbaren Fläche und könnten voraussichtlich erhalten werden. Aufgrund der angrenzenden Nutzungen wären artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich nicht zu erwarten. Jedoch befindet sich das Grundstück derzeit nicht im Eigentum der Gemeinde Kammerstein. Darüber hinaus stehen der vorgesehenen Schulbebauung die Interessen der zu erwartenden gewerblichen Entwicklung entgegen, da der Schulstandort eine Süd-Erweiterung des Gewerbegebietes stark einschränken bzw. vollständig verhindern würde.

Die untersuchten Standorte für die Erweiterung der Schule am Gelände der FFW (**Standort 5**) und der Brennerei in Barthelmesaurach (**Standort 6**) erfüllen nur wenige der festgelegten Anforderungen und Bewertungskriterien und wurden daher in der Standortanalyse nicht näher geprüft.

#### *Standortalternativen im Ortsteil Kammerstein*

Weiterhin wurden folgende Standortalternativen im Ortsteil Kammerstein auf ihre Eignung geprüft (vgl. Abbildung 3):

7. Standort westlich des Kindergartens Kammerstein, Fl.-Nrn. 164 und 165/3, Gmkg. Kammerstein
8. Standort am alten Schulhaus, Am Schulbuck 4, OT Kammerstein
9. Standort nördlich des Sportgeländes Kammerstein, Fl.-Nrn. 481 (TF), 486 (TF) und 486/3, Gmkg. Günzersreuth



Abbildung 3: Übersichtsplan Kammerstein (ohne Maßstab)

Hiervon befinden sich zwei Grundstücke im Bereich der bebauten Ortslage (Standorte 7 und 8) und eines am südlichen Ortsrand im Bereich des Sportgeländes (Standort 9).

Der Standort westlich des Kindergartens (**Standort 7**) ist aufgrund der natürlichen Topographie mit Geländeneigungen zwischen 8 und 9 % nicht für die Entwicklung eines Schulstandortes mit den erforderlichen Außenanlagen geeignet. Zudem schränkt die verfügbare Grundstücksgröße die Umsetzung zukunftsfähiger Konzepte mit Erweiterungsmöglichkeiten stark ein. Naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich könnte die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Ortsrand voraussichtlich als geeignet eingestuft werden.

Der zentrale Standort am alten Schulhaus (**Standort 8**) ist planungsrechtlich dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen und besitzt eine Gesamtfläche von rund 2.000 qm. In den Räumen des dort befindlichen ehemaligen Schulgebäudes betreibt die Gemeinde Kammerstein einen Kinderhort. Eine Neubelebung des historischen Schulstandortes durch die Verknüpfung der Kinderbetreuungseinrichtung und der Grundschule ist als städtebaulich sinnvoll zu bewerten. Grundsätzlich besteht an diesem Standort eine bauliche Erweiterungsmöglichkeit entweder durch einen Anbau an das denkmalgeschützte „alte Schulhaus“ oder einen Neubau auf der südlichen Freifläche des Grundstückes. Bei der Prüfung der funktionalen Anforderungen hingegen wurde festgestellt, dass das erforderliche Raumprogramm an diesem Standort nicht abgebildet werden kann und dadurch keine Entwicklungsperspektive besteht. Aufgrund des eingrünenden Baum-/Gehölzbestandes ist die zur Verfügung stehende Erweiterungsfläche auch naturschutzfachlich und aus Gründen des Ortsbildschutzes eingeschränkt.

Im Gegensatz dazu erfüllt der Alternativstandort nördlich des Sportgeländes in Kammerstein (**Standort 9**) die funktionalen Voraussetzungen für die Erweiterung der Schule. Das Grund-

stück ist bereits vollständig im Eigentum der Gemeinde und zugleich ausreichend groß dimensioniert, sodass räumliche Erweiterungen langfristig und bedarfsangepasst erfolgen können. Aufgrund der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Fläche auch naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich als geeignet eingestuft werden.

#### *Fazit und abschließende Beurteilung*

Im Ergebnis der Standortanalyse im Rahmen der Machbarkeitsstudie erwiesen sich sieben von neun geprüften Standortoptionen als nicht ausreichend geeignet. Für die Erweiterung der Grundschule in Kammerstein kommen sie wegen diverser Schwächen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung eines zukunfts- und erweiterungsfähigen Nutzungskonzepts nicht in Betracht.

Die Standortanalyse hat sich daher im weiteren Verlauf auf folgende zwei Flächen reduziert (vgl. Abb. 4 und Abb. 5):

**Standort 4** südlich des Gewerbegebietes Barthelmesaurach,  
Fl.-Nrn. 82/2 und 82 (TF), Gmkg. Barthelmesaurach

**Standort 9** nördlich des Sportgeländes Kammerstein,  
Fl.-Nrn. 481 (TF), 486 (TF) und 486/3 Gmkg. Günzersreuth



Abb. 4: Lage Standort 4 (Barthelmesaurach)      Abb. 5: Lage Standort 9 (Kammerstein)

Beide verbliebenen Standorte sind aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Umgebung dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen und erfordern deshalb die formelle Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung unter Abwägung der planungsrelevanten Kriterien.

Im weiteren Entscheidungsprozess der Gemeinde wurden daher die Vor- und Nachteile der beiden Standorte gegeneinander abgewogen und über die Standortfrage im Gemeinderat abgestimmt. Das Beschlussgremium entschied sich dabei zunächst für die Erweiterung der Grundschule am Standort südlich des Gewerbeparks in Barthelmesaurach.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kammerstein initiierten daraufhin ein Bürgerbegehren, um ihre gesetzliche Möglichkeit zur aktiven Beteiligung an der Entscheidung über den neuen Schulstandort wahrzunehmen. Bei der Durchführung des Bürgerentscheides fiel das Ergebnis dann für den Standort nördlich des Sportgeländes in Kammerstein positiv aus.

Als wesentliche Vorteile sind hier neben der unmittelbaren Flächenverfügbarkeit (Grundstück im Gemeindeeigentum) vor allem die Synergieeffekte durch das angrenzende Sportgelände und die bereits vorhandene Erschließung zu werten. Bei dem Standort in Barthelmesaurach hingegen sind wegen der unmittelbaren Nähe zum Gewerbepark Interessenskonflikte zu erwarten, da die zukünftige gewerbliche Entwicklung durch die nahegelegene Schule eingeschränkt werden könnte. Außerdem müssten vom Gewerbegebiet ausgehende Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen gemindert werden.

In diesem umfangreichen partizipativen Prozess wurde gemeinsam mit den Interessensgruppen, der Schulgemeinschaft, der Verwaltung, der Politik und den beteiligten Planern die Grundlage für ein räumliches und inhaltliches Konzept der zukünftigen Schule entwickelt. Das Ergebnis ist nun Ausgangspunkt für die weiteren Planungsschritte zur Erlangung des verbindlichen Planungsrechts und der Vorhabenrealisierung.

### **3.3 Gewählte Lösung – Städtebauliche Konzeption**

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Kammerstein in einer räumlich leicht abgesetzten Ortslage. Aufgrund des Abstands von ca. 80 m zwischen dem geplanten nördlichen Parkplatz und der nächstgelegenen Bestandsbebauung im Nordwesten muss die Frage nach der städtebaulichen Anbindung genauer beleuchtet werden.

Wie vorangehend aufgezeigt, konnten im Innenbereich keine alternativen Planungsmöglichkeiten ermittelt werden, die den Standortkriterien ausreichend entsprachen, so dass eine nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Flächen im bisherigen Außenbereich besteht. An dem gewählten Standort sind aus Gründen des Immissionsschutzes wie auch aus städtebaulichen Gründen gewisse Abstände zur westlich gelegenen Kreisstraße RH 4 und auch zur Wohnbebauung des rasch wachsenden Wohngebietes „Kammerstein Süd“ einzuhalten. Zur Optimierung der städtebaulichen Anbindung wurde eine Verschiebung des Sondergebietes weiter nach Norden geprüft. Hier befindet sich jedoch ein kleiner bewaldeter Hügel, dessen Hänge zu steil für eine Bebauung oder anderweitige Nutzung sind. Unmittelbar nördlich des geplanten Schul-Parkplatzes liegen hier bereits Geländeneigungen von ca. 10 % vor, die nach Norden hin noch deutlich steiler werden. Dieser Hügel kann aus städtebaulicher Sicht als prägnante Grünstruktur auch innerhalb des Siedlungszusammenhangs bestehen bleiben.

Grundsätzlich muss zur Beurteilung der vorliegenden Planung auch das mittel- bis langfristige Entwicklungsziel der Gemeinde im Auge behalten werden, welches eine Erweiterung des Baugebiets „Kammerstein Süd“ westlich der RH 4 etwa bis zur Höhe des bestehenden Sportheims vorsieht. Dabei soll eine zusätzliche Anbindung des Wohngebietes an die Kreisstraße unmittelbar gegenüber der Zufahrt zum geplanten Schul- und Sportzentrum entstehen. Vor diesem Hintergrund ist der gewählte Standort als städtebaulich gut integriert und angebunden zu bewerten.

Eine Zersiedelung der Landschaft ist auch deshalb nicht zu befürchten, weil das Planungsgebiet bereits durch die vorhandenen Sportanlagen mit Sportheim städtebaulich vorgeprägt ist. Vielmehr führt die neu geplante Bebauung nördlich der Sportanlagen zu einer verbesserten Anbindung des bestehenden Sportgeländes an die nördlich gelegenen Siedlungsflächen und damit zu einer kompakteren und geschlosseneren Erscheinung des Siedlungsbildes.

Die städtebauliche Lage im räumlichen Zusammenhang mit den Sportanlagen des SV Kammerstein bietet zudem günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildungs- und Sportzentrums für die Gemeinde. Dabei entstehende Synergieeffekte tragen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen bei und schaffen ein nachhaltiges Lern- und Lebensumfeld für die künftigen Generationen Kammersteins. Die gemeinsame Nutzung (vorhandener) Infrastruktur und Sportanlagen sowie die Planung kompakter Bauweisen fördern dabei die Reduzierung des Flächenverbrauchs und minimieren die Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsraumes.

Die verkehrsgünstige Lage des Plangebietes, mit einer direkten Anbindung an die Kreisstraße RH 4 sowie die fuß- und radwegmäßige Anbindung an das Wohnbaugebiet „Kammerstein Süd“ und den Altort tragen zu einer wohnortnahen Sicherung der sozialen Infrastruktur bei. Da das Grundstück am Siedlungsrand bereits im Besitz der Gemeinde Kammerstein ist, kann das Planvorhaben zudem zeitnah realisiert werden, um das Versorgungsdefizit im Bereich der schulischen Bildung kurzfristig zu decken.

Die Darstellungen und Festlegungen der vorliegenden FNP-Änderung basieren auf dem aktuellen Planungsentwurf (Stand 14.01.2020) des Büros ING+ARCH Partnerschaft mbH aus Ehingen (siehe Abbildung 6), welcher auch die Grundlage für den parallel aufgestellten Bebauungsplan K 10 bildet. Im vorangegangenen Planungsprozess wurden verschiedene Planungsvarianten für den gewählten Standort detailliert geprüft und bewertet, um das Standortpotenzial möglichst effektiv und wirtschaftlich zu nutzen. Durch eine optimierte Flächenzuordnung kann der Umfang der Versiegelung minimiert sowie eine verkehrssichere Erschließung gewährleistet werden.

Das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildung und Sport“ wurde dabei so bemessen, dass neben dem kurzfristigen Flächenbedarf für ein neues Schulgebäude auch mögliche Erweiterungsflächen für die Grundschule mit den zugehörigen Freiflächen, den Neubau einer Sport-/Multifunktionshalle und weitere Außensportflächen berücksichtigt sind. Die geplante Schulerweiterung wird in den baulichen Zusammenhang mit den bestehenden öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz eingebunden und dadurch in zwei Nutzungsbereiche untergliedert: Intensivere, bauliche Nutzung zu den bestehenden Siedlungsflächen im Nordwesten hin, sowie „landschaftsverträgliche“ Rasensportnutzung im Übergang zur freien Landschaft im Süden bzw. Südosten des Änderungsbereichs. Darüber hinaus werden am westlichen Rand entlang der Kreisstraße die geplanten Flächen für den Verkehr und das Parken in der FNP-Änderung dargestellt.

Das städtebauliche Gesamtkonzept bildet mit der Integration der vorhandenen Sportanlagen ein kompaktes und dennoch luftiges, gut durchgrüntes, Sport- und Bildungszentrum, das im Übergang zur freien Landschaft mit einer Randeingrünung ergänzt wird. Die baulichen und gestalterischen Rahmenvorgaben werden im Bebauungsplan präzisiert und sollen eine behutsame Einbindung in den siedlungsnahen Landschaftsraum gewährleisten.

Die vorliegende Planung stellt die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde Kammerstein dar und vereint die sozialräumlichen Funktionen aus den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Erholung. Das Gesamtkonzept sieht eine schrittweise Erschließung vor, so dass es möglich ist, auf den tatsächlichen Bedarf flexibel zu reagieren und zugleich die vorhandenen Anlagen optimal auszulasten.

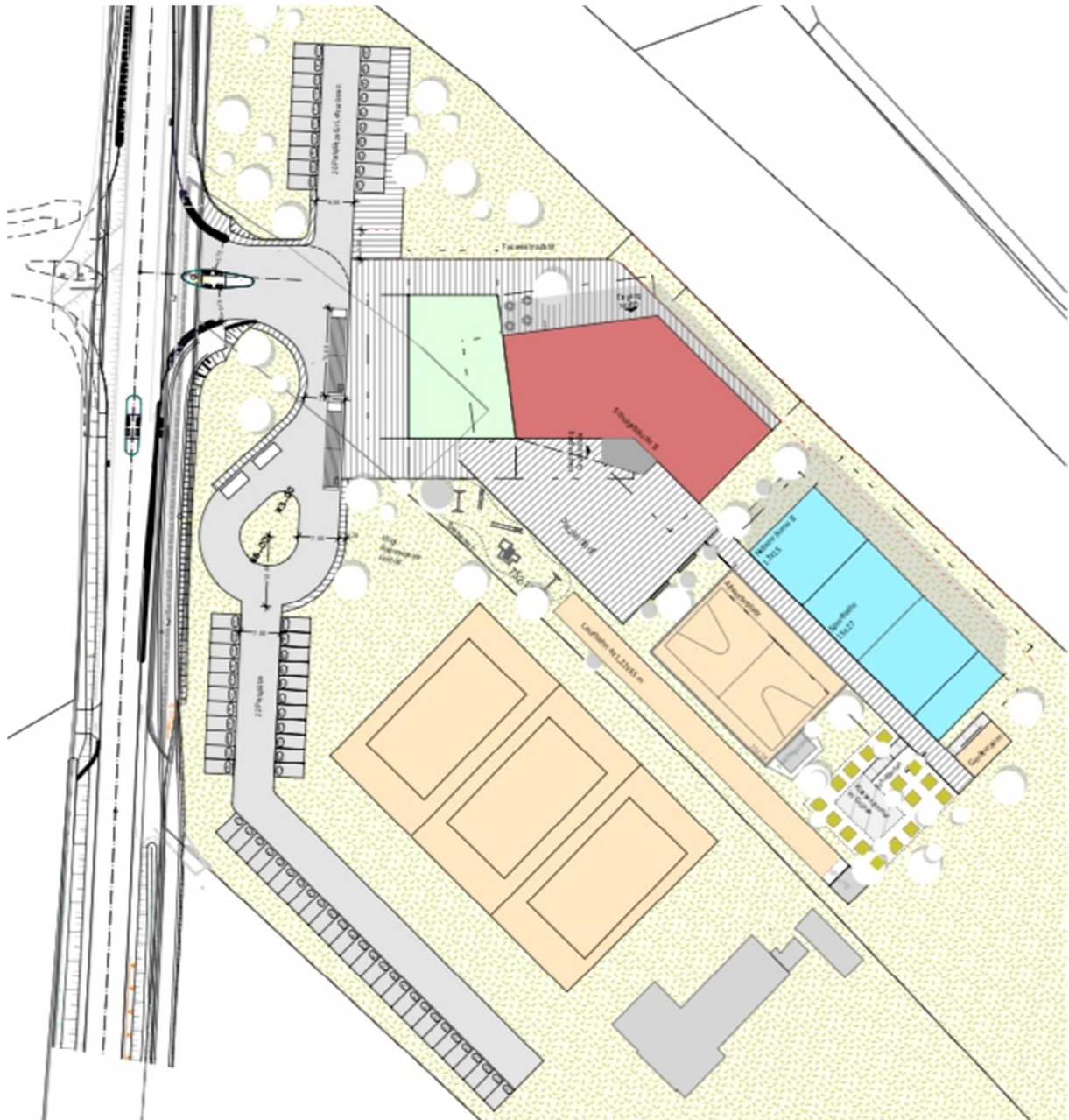


Abbildung 6: Auszug Lageplan Vorentwurf vom 14.01.2020, ING+ARCH Partnerschaft mbH

### 3.4 Wesentliche Auswirkungen der Planung

#### *Sicherung der sozialen Infrastruktur*

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Grundschule sowie für die Errichtung der notwendigen Sport- und Freianlagen und deren Erschließungsanlagen geschaffen. Hierdurch wird es möglich den dringenden Bedarf der Schulplätze in den Jahrgangsstufen 1 - 4 mit der entsprechenden Kapazitätserweiterung durch den Schulneubau am gewählten Standort zu decken.

Gleichzeitig wird im Hinblick auf die Umstrukturierung zu Ganztageschulen eine Entwicklungsperspektive für den zukünftigen Schulbetrieb geschaffen.

### *Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen*

Durch die Planung soll eine landwirtschaftliche Nutzfläche einer neuen Nutzung zugeführt werden. Damit geht ein landwirtschaftlicher Produktionsstandort mit einer Fläche von etwas weniger als 1 ha dauerhaft verloren.

Angesichts des Fehlens geeigneter Alternativstandorte im Innenbereich, erscheint die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich für die Erweiterung der Grundschule Kammerstein am gewählten Standort unumgänglich, um das Schulplatzdefizit zeitnah decken zu können und die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs zu gewährleisten.

Um die Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu minimieren, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass möglichst wenige landwirtschaftliche Flächen für die Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. aus der Nutzung genommen werden.

### *Auswirkungen auf Natur und Umwelt*

Die Realisierung der Planung ist mit geringen bis mittleren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden. Es besteht gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleichserfordernis für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im FNP wird ein grünordnerisches Grundgerüst dargestellt, insbesondere bestehend aus einer Randeingrünung nördlich, westlich und südlich der geplanten Baufläche.

Detailliertere Aussagen zur Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets werden auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen.

Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans. Im Rahmen des Bebauungsplans werden auch auf Grundlage einer Eingriffsbilanzierung erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs oder, bei Bedarf als externe Maßnahmen außerhalb, festgesetzt. Eine Kompensation über ein gemeindliches Ökokonto ist ebenfalls möglich. Des Weiteren sind auf der Ebene des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Aspekte vertiefend zu betrachten.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt erfolgt im nachfolgenden Umweltbericht.

## 4 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt. Hierfür werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

### 4.1 Schutzgebiete und naturschutzfachliche Grundsätze und Ziele

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Etwa 250 m nordöstlich bzw. etwa 300 m südöstlich beginnt das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Aabenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West). Auswirkungen auf die Schutzziele sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayern sind im Änderungsbereich des FNPs nicht erfasst. Die im weiteren Umfeld liegenden Biotopflächen sind durch die Planung nicht betroffen.

Die umliegenden Waldflächen im Nordosten, Osten und Süden sind Teil des Bannwaldes um den Heidenberg gemäß Art. 11 Bayerisches Waldgesetz. In der Waldfunktionskartierung werden die Waldflächen außerdem als Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Beeinträchtigungen der Waldflächen sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

### 4.2 Alternative Planungsmöglichkeiten

Wie in Kapitel 3 bereits ausführlich dargelegt, wurden im Vorfeld der Planung insgesamt neun Alternativstandorte für einen Schulneubau untersucht. Sechs Standortoptionen entfallen dabei auf den Ortsteil Barthelmesaurach, drei mögliche Standorte liegen im Ortsteil Kammerstein (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 3).

Von den untersuchten Standorten wurden sieben Standorte aufgrund der Grundstücksgröße und daraus folgender mangelnder Erweiterungsmöglichkeiten, aufgrund der Topographie, aus grunderwerbstechnischen oder naturschutzfachlichen Gründen als nicht oder kaum geeignet bewertet und planerisch nicht weiter verfolgt.

Als grundsätzlich bzw. zumindest bedingt geeignet wurden folgende zwei Standorte bewertet:

- Standort 4, südlich des Gewerbegebiets Barthelmesaurach, Fl.-Nr. 82/2 und TF 82 Gmkg. Barthelmesaurach (= Standort 4)
- Standort 9, nördlich des Sportgeländes Kammerstein, Fl.-Nrn. 481 (TF), 486 (TF) und 486/3 Gmkg. Günzersreuth (= Standort 9)

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Umweltberichts untersuchten Schutzgüter können in einer ersten Einschätzung beide Standorte als geeignet eingestuft werden.



Beide Standorte werden heute intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet bzw. als Sportgelände genutzt. Die naturschutzfachliche Wertigkeit wird aufgrund einer ersten Einschätzung überwiegend als gering eingestuft. Höherwertige Gehölzstrukturen sind auf der Fläche in Barthelmesaurach lediglich am südwestlich Rand außerhalb der Fläche vorhanden. Auf der Fläche in Kammerstein steht eine Baumreihe am südwestlich Rand der Fläche, die jedoch voraussichtlich in eine Eingrünung integriert werden kann.

Die Vor- und Nachteile der beiden Standorte wurden gegeneinander abgewogen. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der untersuchten Aspekte und des Ergebnisses des Bürgerentscheids wurde Standort Nr. 9 nördlich des Sportgeländes Kammerstein als der am besten geeignete Standort bewertet. Die weiteren Planungsschritte und damit die nachfolgende Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen beziehen sich auf diesen Standort.

### **4.3 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Bauleitplanung für sich betrachtet stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, jedoch bereitet diese einen Eingriff vor. In den nachfolgenden Abschnitten erfolgt für die relevanten Umweltschutzgüter jeweils eine Beschreibung des Bestandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Maßgeblich für die Beurteilung im Rahmen der FNP-Änderung ist der Vergleich der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan mit der geplanten Ausweisung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung.

Eine konkrete Beurteilung des Eingriffs unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den aktuellen Bestand erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

#### **4.3.1 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft**

##### *Bestand:*

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der geologischen Einheit des Sandsteinkeupers (ohne Feuerletten), welche durch Sandstein-Tonstein-Wechselfolgen mit Dolomitsteinlagen geprägt ist (Geologische Karte von Bayern, M 1:500.000). Der geologische Untergrund im Planungsgebiet wird dabei aus dem Mittleren Burgsandstein des Mittleren Keupers gebildet. Dieser setzt sich aus mittel- bis grobkörnigem, z.T. Gerölle führendem Sandstein zusammen (Geologische Karte von Bayern, M 1:25.000). Auf diesem Untergrund haben sich durch Verwitterung des Grundgesteins fast ausschließlich Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye, selten aus Podsol-Pseudogleye aus (grusführendem) Sand über (grusführendem) Lehm bis Ton gebildet (Übersichtsbodenkarte Bayern, M 1:25.000). Bodenformen mit regional besonderer Standortfaktorenkombination sowie topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an.

Den maßgeblichen anliegenden Grundwasserleiter im Planungsgebiet bilden die tonig, lokal kieselig gebundenen Fein- bis Grobsandsteine des Burgsandsteins. Er kann als regional bedeutender Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter mit geringer bis mittlerer Trennfugendurchlässigkeit eingestuft werden. Das Filtervermögen ist in der Regel gering, bei tonigen Verhältnissen höher.

Natürliche Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Das Mittelfränkische Becken liegt im Übergangsbereich von atlantischem zu kontinentalem Klima und wird durch verhältnismäßige Trockenheit, warme Sommer und verhältnismäßig kalte Winter gekennzeichnet. Die mittleren Jahresniederschläge im Planungsgebiet liegen, mit einem Niederschlagsmaximum im Sommer, bei 650 bis 750 mm und damit unter dem bayerischen Landesdurchschnitt von ca. 880 mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7 und 8 °C, der Trockenheitsindex bei 35 bis 40 mm/C°.

Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich von Kammerstein können als Kaltluftentstehungsgebiet ohne Siedlungsbezug charakterisiert werden. Die Rasensportflächen stellen ebenfalls Kaltluftentstehungsflächen dar. Für die Siedlungsflächen von Kammerstein bestehen keine relevanten Ausgleichsfunktionen.

Teilflächen des Planungsgebiets sind bereits durch den Sportplatz mit Vereinsgebäude und Erschließung überprägt. Die stark verdichteten bzw. vollständig versiegelten Böden können die natürlichen Bodenfunktionen (Grundwasserneubildung, Wasserrückhalt, Vegetationsstandort, etc.) kaum bzw. nicht wahrnehmen. Auch die klimatische Ausgleichsfunktion können versiegelte Flächen nicht mehr erfüllen. Die landwirtschaftlich genutzten Böden sind durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen ebenfalls anthropogen verändert. Sie weisen ein gestörtes Bodenprofil sowie veränderte Bodeneigenschaften auf.

Die westlich des Änderungsbereichs verlaufende Kreisstraße RH 4 stellt ebenfalls eine Vorbelastung dar.

#### *Bewertung:*

Durch die Änderung des FNPs können im Bereich des Sondergebiets voraussichtlich bis zu 80 % der Fläche überbaut und versiegelt werden. Dazu kommen Flächen für die Erschließung und Stellplätze. Die natürlichen Bodenfunktionen (Grundwasserneubildung, Wasserrückhalt, Vegetationsstandort, etc.) gehen hier in großen Teilen verloren. Versiegelte Flächen tragen außerdem insbesondere in den Sommermonaten zur stärkeren Erwärmung der Umgebungsluft bei. Betroffen sind bereits durch Erschließung, Schotterstellplätze, Tennisplätze und landwirtschaftliche Nutzung vorbelastete Flächen.

Die Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ im östlichen Änderungsbereich stellt gegenüber der heutigen Darstellung als Sportplatz und Grünland keine Verschlechterung dar.

In den späteren Grünflächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen in eingeschränkter Weise erhalten. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können durch Vermeidungsmaßnahmen beispielsweise Versickerung vor Ort minimiert werden. Über Festsetzungen zur Bepflanzung mit Laubgehölzen kann durch Verschattung versiegelter und befestigter Flächen die Aufheizung im Sommer reduziert werden, außerdem können (Laub-)Gehölze Stäube und Feinpartikel binden sowie den Oberflächenabfluss puffern.

Da Boden ein nicht vermehrbares Gut ist, sind die Auswirkungen nicht vollständig zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung und Vorbelastungen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft aufgrund der voraussichtlich hohen Versiegelung und des damit verbundenen dauerhaften Ver-

lustes natürlicher Bodenfunktionen in Teilbereichen des Änderungsbereichs als Umweltauswirkungen mit geringer bis mittlerer Erheblichkeit eingestuft.

#### **4.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen inkl. Artenschutzbelange**

##### *Hintergrund Artenschutzbelange:*

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (im Folgenden kurz saP genannt) ist nach den §§ 44 und 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben verursacht werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Da durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eine mögliche Beeinträchtigung von geschützten Arten vorbereitet werden könnte, jedoch durch die eigentliche Planung nicht unmittelbar ausgelöst wird, erfolgt an dieser Stelle nur eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen aufgrund der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet. Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren können dabei die Ergebnisse der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit einfließen.

##### *Bestand:*

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Planungsbereich als öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Sportplatz“ und einer umgrenzenden Randein- grünung sowie im nördlichen Teilbereich als Grünland dargestellt.

Die aktuelle Realnutzung entspricht überwiegend der Darstellung des FNPs. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird als Sportgelände des SV Kammerstein 1947 e.V. intensiv genutzt. Die nordwestlichen Teilflächen werden als Acker- bzw. Grünlandfläche landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Eine zunächst asphaltierte Zufahrt erschließt das Gelände des Sportvereins und wird als geschotterte Zufahrt einschließlich geschotterter Stellplätze bis zum Sportheimzugang fortgesetzt. Die Wege und Zugänge um das Sportheim sind gepflastert. Westlich des Sportheims liegen die als Sandplatz ausgeführten Tennisplätze. Östlich und nordöstlich liegen Rasenspielfelder. Die Grün-/Gartenflächen des Sportgeländes sowie die Randbereiche der werden regelmäßig gepflegt. Um das Sportheim sind kleinflächig eingrünende Gehölzgruppen mit Zier- und Nadelgehölzen angelegt.

Die Grünflächen des Sportgeländes sind als Biotope mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen.

Am westlichen Rand des Änderungsbereichs wurde 2018 im Rahmen des Geh- und Radwegbaus entlang der RH 4 eine straßenbegleitende Baumreihe gepflanzt. Die Bedeutung der Bäume sowohl für Natur und Landschaft als auch für das Orts- und Landschaftsbild ist zurzeit noch gering, nimmt jedoch mit der Zeit zu.

Zwischen den Tennisplätzen und der Schotterzufahrt wächst auf einer kleinen Erdablage- rung ein kleiner Heckenbestand, aus einzelnen jungen Bäumen und standortheimischen Sträuchern. Am südlichen Rand der Hecke wächst eine stark gestutzte Weide. Aufgrund der Zusammensetzung werden die Strukturen mit einer mittleren Bedeutung für Natur und Land- schaft bewertet.

Als markanteste und wertigste Struktur im Änderungsbereich wird die Spitz-Ahorn-Reihe am südlichen Rand bewertet. Die Bäume weisen in der Regel Stammdurchmesser von 15 bis 30 cm und eine gute Vitalität auf. Im Rahmen der Pflanzmaßnahmen zum Geh- und Radweg entlang der RH 4 wurden im westlichen Abschnitt 2 abgängige Bäume ersetzt.

Aus faunistischer Sicht weist der Änderungsbereich untergeordnete bis geringe Bedeutung auf. Die beschriebenen Habitatstrukturen haben nur eine geringe Funktion als Lebensraum und Nahrungshabitat. Aufgrund der Kreisstraße, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nutzung als Sportgelände sind außerdem Störungen und Vorbelastungen zu verzeichnen. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten, Ansbach eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Störungsunempfindliche Gehölzbrüter können sowohl in den Bäumen als auch in der Hecke Niststandorte finden. Ebenso kann der Geltungsbereich als Nahrungs- und Jagdhabitat für verschiedene Vogel- und Fledermausarten dienen. Weitere planungsrelevante Artengruppen sind aufgrund der Strukturen und Störungen nicht zu erwarten.

#### *Bewertung:*

Im östlichen als Sportplatz dargestellten Bereich sind voraussichtlich keine mit erheblichen Beeinträchtigungen verbundenen Änderungen gegenüber der rechtskräftigen FNP-Darstellung bzw. der heutigen Nutzung zu erwarten.

Die geplante Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildung und Sport“ bildet den planungsrechtlichen Rahmen für einen Schulneubau mit zugehörigen Freiflächen und der erforderlichen Erschließung. Damit werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen überbaut und versiegelt. Lebensräume und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten gehen verloren. Die Beeinträchtigungen sind voraussichtlich ausgleichbar. Die bestehenden Baumreihen können in die dargestellte Eingrünung integriert werden. Die Hecke wird in der FNP-Änderung ebenfalls als zu erhaltende Struktur dargestellt. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind erhaltbare Strukturen möglichst festzusetzen. Außerdem ist die Eingriffsschwere zu ermitteln und ein entsprechendes Ausgleichskonzept zu erarbeiten.

Für die potentielle Nutzung als Nahrungshabitat bestehen in den unmittelbar östlich und südlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Damit ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten.

Über Festsetzung zur Ein- und Durchgrünung des Gebiets sowie Aussagen zur Verwendung heimischer, standortgerechter Arten im Bebauungsplan können Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden. Störungsunempfindliche Hecken- und Gehölzbrüter könnten somit im Laufe der Zeit in den neuen Gehölzen wieder Lebensraum und Nahrungsquelle finden. Blühende und fruchtende Gehölze sowie ggf. extensiver gepflegte Randbereiche bieten außerdem Nahrungshabitat für weitere Tierarten.

Aufgrund des voraussichtlich hohen Anteils überbaubarer Fläche für das Sondergebiet sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere trotz des überwiegend geringwertigen Ausgangszustands der Fläche, der voraussichtlichen Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen und der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen als Beeinträchtigungen mit mittlerer Erheblichkeit einzustufen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betrachtet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten genauer und setzt Vermeidungs- und bei Bedarf CEF-Maßnahmen fest, um Verbots-

tatbestände auszuschließen. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.

### **4.3.3 Schutzgut Mensch**

#### *Bestand:*

Der Änderungsbereich liegt südlich von Kammerstein und wird bisher landwirtschaftlich sowie als Sportgelände des SV Kammerstein 1947 e.V. intensiv genutzt. Die angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich bewirtschaftet. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft die Kreisstraße RH 4 Abenberg - Neumühle. Damit bestehen für das Planungsgebiet Vorbelastungen durch Lärm- und Geruchsimmissionen.

Die nächste Wohnbebauung Kammerstein Süd liegt etwa 150 m nordwestlich des Änderungsbereiches. Das Wohngebiet wird voraussichtlich in den nächsten Jahren nach Süden erweitert.

Etwa 100 m östlich des Planungsgebiets liegt der Ortsteil Neppersreuth.

Einerseits stellt der Sportplatz für seine Nutzer eine positive Infrastruktur dar, andererseits strahlen im Sportbetrieb Lärmemissionen auf die Umgebung aus.

#### *Bewertung:*

Der geplante Schulneubau und die Kombination mit dem bestehenden Sportgelände sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit aufgrund der Lage eher positiv zu bewerten. Für die Schüler von Kammerstein, insbesondere für Kinder aus dem Wohngebiet Kammerstein Süd, ist mit dem Schulneubau ein kurzer Schulweg und ein modernes, den heutigen Anforderungen entsprechendes Schulgebäude verbunden. Im Zusammenhang mit dem bestehenden Sportgelände können Synergien entstehen.

Auswirkungen auf den Menschen sind ggf. durch die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Diese werden durch die dargestellte Eingrünung minimiert (vgl. Kapitel 4.3.4). Durch die Nutzung als Schulstandort können Lärmimmissionen für benachbarte Wohngebiete durch Bring- und Holfahrten der Eltern, durch Lehrerverkehr sowie durch spielende Kinder entstehen. Die nächstgelegenen bestehenden und geplanten Wohngebiete Kammerstein Süd liegen westlich der Kreisstraße und sind durch diese sowie durch die bestehende Nutzung des Sportplatzes bereits vorbelastet.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der dargestellten Eingrünung sind für das Schutzgut Mensch nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

### **4.3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

#### *Bestand:*

Das Landschafts- und Ortsbild im Planungsraum wird geprägt durch den Übergang zwischen den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und den Siedlungsflächen am südlichen Rand von Kammerstein. Die Waldflächen um den südöstlich liegenden Heidenberg und südwestlich von Kammerstein stellen positive Landschaftsbildstrukturen im weiteren Umfeld dar. Der Mast auf dem Heidenberg stellt zwar eine technische Struktur, aber auch eine Landmarke und Orientierungshilfe dar.

In den Baugebieten Kammerstein Süd nordwestlich des Änderungsbereichs sind neben landschaftstypischen Satteldächern auch andere Dachformen zulässig und vertreten. Die Baukörper sind in der Regel ein- bis zweigeschossig (E+D oder II). Der südliche Ortsrand von Kammerstein ist zu Zeit nur mangelhaft eingegrünt, da die Bebauung erst in den letzten Jahren erfolgte. Aufgrund der voraussichtlich künftigen Erweiterung der Bebauung nach Süden, wird sich auch der Ortsrand weiter nach Süden verschieben.

Das Bild des Änderungsbereichs wird durch die Sportflächen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt. Die bestehenden Baumreihen im Bereich der dargestellten Eingrünung stellen positive Strukturen im Landschaftsbild dar.

Die Kreisstraße sowie die als Zufahrt und Stellplätze genutzten Flächen des Sportgeländes stellen optische Vorbelastungen im Ortseingangsbereich von Kammerstein dar.

Das bestehende Sportgelände des SV Kammerstein 1947 e.V. weist für einen bestimmten Nutzerkreis hohe Bedeutung für die Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung auf. Des Weiteren ist für die Naherholung und den Tourismus insbesondere die fränkische Landschaft von Bedeutung. Entlang der Kreisstraße verläuft ein Geh- und Radweg von Kammerstein nach Süden in Richtung Abenberg / Fränkisches Seenland.

#### *Bewertung:*

Mit Realisierung der FNP-Änderung wird das geplante Schulgebäude künftig den südlichen Ortsrand von Kammerstein prägen. Um mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu reduzieren werden für das Sondergebiets auf drei Seiten Bauflächeneingrünungen dargestellt. Die bestehenden Baumreihen sowie die Hecke sollten im Rahmen des Bebauungsplans soweit möglich integriert und erhalten werden. Am südöstlichen Rand des Sondergebiets schließt heute und künftig der Sportplatz an. Auf eine Eingrünung wird aufgrund der geringen Wirkung der Rasensportflächen für das Landschaftsbild verzichtet.

Über bauordnungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan können unpassende überdimensionierte Baukörper vermieden werden, sodass Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild minimiert werden können.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die als Sportplatz dargestellte östliche Teilfläche im Vergleich zur bestehenden Sportflächennutzung sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion entstehen vor allem über die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Eine zeitlich eng begrenzte Erhöhung der Verkehrsbelegung während des Schulbetriebs wird in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion als gering bewertet.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Bauflächeneingrünung, möglicher bauordnungsrechtlicher Festsetzungen und weiterer Aussagen zur Ein- und Durchgrünung im Rahmen des Bebauungsplans sowie der Vorbelastung sind insgesamt Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

#### **4.3.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### *Bestand:*

Innerhalb des Änderungsbereichs sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden bzw. bekannt. Vor dem Vereinsheim steht eine Ehrentafel für die Gründungsmitglieder.

Am nördlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft eine Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH.

*Bewertung:*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen von Kultur- oder Sachgütern zu erwarten.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kulturgüter z. B. in Form von Bodendenkmälern oder archäologischen Funden zu Tage treten, unterliegen diese gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Im Vorfeld der Realisierung sind mit der N-ERGIE Netz GmbH Abstimmungen zur Behandlung der bestehenden Leitung zu treffen.

#### **4.3.6 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern mit erfasst. Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

#### **4.4 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sowohl die Nutzung als Sportgelände als auch die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt. Die Gemeinde Kammerstein müsste einen anderen Schulstandort ausweisen. Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Standorte auf ihre Eignung als Schulstandort geprüft, jedoch als weniger gut bis gar nicht geeignet eingestuft (vgl. Kapitel 3).

#### **4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich**

Die Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung/-minimierung gemäß § 15 BNatSchG macht eine frühzeitige Berücksichtigung von Umweltaspekten in allen Planungsphasen notwendig. Ziel der Planung ist es, vorhandene Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum zu begrenzen. Die vorbereitende Bauleitplanung für sich betrachtet stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, jedoch kann diese einen möglichen Eingriff vorbereiten.

Entsprechend der Planungsebene können nachfolgend lediglich übergeordnete Hinweise auf geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben werden. Im nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanaufstellung) sind die bautechnischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen zu konkretisieren. Des Weiteren sind der Umfang notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

##### **4.5.1 Vermeidungsmaßnahmen**

*Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft und Erholung*

Die Darstellung einer Bauflächeneingrünung dient der Einbindung der Bauflächen in die Landschaft und der Schaffung von Lebensraum für euryöke Tiere und Pflanzen. Es wird

empfohlen, im Rahmen des Bebauungsplans die bestehenden Baumreihen in die Bauflächeneingrünung zu integrieren und Festsetzungen zur Verwendung heimischer, standortgerechter Arten in Verbindung mit den eingrünenden Pflanzungen zu treffen.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu erarbeiten und als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Bei einer fachgerechten Planung der Außenanlagen des Schulneubaus sollten neben den pädagogischen Anforderungen und dem Spielwert auch ökologische Aspekte berücksichtigt werden (z.B. Verwendung blühender/fruchtender, soweit möglich standortheimischer Pflanzen, Anlage Schulgarten und/oder Biotopfläche, Blühwiese, Insektenhotels o.ä.).

Festsetzungen sinnvoller Baufenster, der Dachform sowie einer Beschränkung der maximalen Gebäudehöhen tragen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bei.

#### *Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft*

Durch eine sinnvolle Begrenzung der überbaubaren Fläche kann im Rahmen des Bebauungsplans die Flächenversiegelung begrenzt werden.

Nicht belastetes Oberflächenwasser sollte auf möglichst kurzem Weg in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Eine Empfehlung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge kann zudem helfen, die natürlichen Trinkwasserressourcen zu schonen.

Eine intensive Ein- und Durchgrünung der geplanten Bauflächen kann einen Beitrag zur Luftreinhaltung leisten und durch die Beschattung versiegelter Flächen kleinklimatische Aufheizungseffekte verringern sowie den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser puffern.

Auch die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern kann den Oberflächenabfluss verzögern und reduzieren sowie die Aufheizung der Dachflächen minimieren.

#### **4.5.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges ist der Bayerische Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung maßgeblich. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können hierzu jedoch nur grobe Aussagen gemacht werden.

Aufgrund der Ausweisung als Sondergebiet ist für Teilflächen des Änderungsbereichs von einem hohen Versiegelungsgrad mit einer voraussichtlichen GRZ von 0,8 auszugehen. Nach überschlägiger Schätzung anhand des oben genannten Leitfadens ist für das Sondergebiet einschließlich Erschließung ein Ausgleichsbedarf von rund 0,5 bis 0,6 ha zu erwarten. Für die als Sportplatz dargestellten Flächen ist voraussichtlich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf erforderlich.

Ein Teil des Ausgleichsbedarfs kann eventuell durch Realisierung der eingrünenden Bepflanzung bzw. durch entsprechende Gestaltung von Teilflächen der dargestellten Grünflächen abgedeckt werden. Voraussichtlich sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches erforderlich.



#### 4.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 20. FNP-Änderung der Gemeinde Kammerstein wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der Grundschule mit einem Neubau am Standort Kammerstein geschaffen. Zusätzlich sollen die angrenzenden Flächen für die Sportanlagen neu geordnet sowie die erforderlichen Verkehrs- und Grünflächen gesichert werden.

Der Änderungsbereich ist im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Sportplatz und einer umgrenzenden Randeingrünung sowie im nördlichen Teilbereich des Planungsgebietes als Grünland dargestellt. Die FNP-Änderung sieht die Darstellung als Sondergebiet „Bildung und Sport“ sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ einschließlich erforderlicher Verkehrs- und Parkplatzflächen sowie einer Bauflächeneingrünung vor.

Mit Versiegelung und Überbauung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen geht ein Verlust von natürlichen Bodenfunktionen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt, die Grundwasserneubildung und die Kaltluftentstehung einher.

Mit dem geplanten Schulneubau einschließlich Erschließung, Stellplätzen und Außenanlagen ist der Verlust von Biotop- und Nutzungsstrukturen mit überwiegend geringer Bedeutung für Natur und Landschaft verbunden. Der Eingriff kann durch geeignete Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich ausgeglichen werden. Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können durch eine wirkungsvolle Randeingrünung und bauordnungsrechtliche Festsetzungen minimiert werden.

Bei Realisierung der Bebauung ist aufgrund der überwiegend geringen Bedeutung des Planungsbereichs für den Naturhaushalt sowie der bestehenden Vorbelastungen in Verbindung mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen insgesamt von Auswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit für die geprüften Umweltschutzgüter auszugehen.

Als Bestandteil des Bebauungsplans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen. Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind aufgrund der geringen faunistischen Bedeutung und der vorhandenen Störungen des Änderungsbereichs voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Ergebnisse des Umweltberichtes.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Boden, Wasser, Klima/Luft	gering bis mittel
Tiere und Pflanzen	mittel
Mensch	gering
Landschaftsbild und Erholung	gering
Kultur- und Sachgüter	nachrangig

## 5 Aufstellungsvermerk

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kammerstein wurde planerisch bearbeitet von der

Klos GmbH & Co. KG  
Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung  
Alte Rathausgasse 6  
91174 Spalt

aufgestellt: 18.02.2020

geändert: 30.06.2020



---

Christian Klos, Dipl.-Ing.

ausgefertigt:

Kammerstein, den

---

Wolfram Göll, 1. Bürgermeister